

Auftragsverarbeitungsvertrag („Vertrag“, „Auftrag“, „Vereinbarung“) gemäß Art. 28 DS-GVO

– nachstehend „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Verantwortlicher“ genannt –

und

Bitpalast GmbH
Sensburger Allee 27
14055 Berlin

– nachstehend „Auftragsverarbeiterin“ genannt –

schließen zur Kundennummer _____ und die darunter geführten Webhosting- und Domainmietverträge (=“Hauptvertrag“, „Hauptverträge“) nachfolgenden ergänzenden Auftragsverarbeitungsvertrag („Auftrag“, „Vertrag“, „Vereinbarung“) über die Verarbeitung von Daten des Verantwortlichen durch die Auftragsverarbeiterin.

Dieser Auftrag ist zur sprachlichen Vereinfachung und Klarheit nicht gegendert. Wenn die männliche Form für eine Person verwendet wird (z.B. „Besucher“, „Mitarbeiter“) ist damit auch die weibliche Form gemeint (z.B. „Besucherin“, „Mitarbeiterin“).

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

(1) Der Hauptvertrag umfasst Webhosting-Dienstleistungen, d.h. Vermietung von Speicherplatz im Internet zum Betrieb von Websites und Computerprogrammen auf diesen Websites. Der genaue Leistungsumfang ist in den Webseiten der Auftragsverarbeiterin für die jeweils vom Verantwortlichen gemietete Dienstleistung konkretisiert. Die Auftragsverarbeiterin verarbeitet dabei personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen im Sinn von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO.

(2) Die Laufzeit dieses Auftrags entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Für den Fall, dass Leistungen auch darüber hinaus erbracht werden, gelten die Regelungen dieses Auftrags solange fort, bis die tatsächliche Zusammenarbeit endet.

(3) Der Verantwortliche kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der Auftragsverarbeiterin gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, die Auftragsverarbeiterin eine Weisung des

Verantwortlichen nicht ausführen kann oder will oder die Auftragsverarbeiterin Kontrollrechte des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert. Das Recht zur Ausübung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts für diese Vereinbarung bleibt hierdurch unberührt.

2. Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

(1) „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ meint in diesem Auftrag die Verwendung von personenbezogenen Daten, insbesondere die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung, Anonymisierung, Pseudonymisierung, Verschlüsselung oder sonstige Nutzung der Daten.

(2) Verarbeitungsgegenstand sind alle Daten, die im Rahmen des Hauptvertrages vom Verantwortlichen in seinen Websites, Datenbanken und E-Mail-Postfächern gespeichert oder verarbeitet werden, von Nutzern der Websites des Verantwortlichen auf dessen Websites eingegeben werden, per E-Mail an ihn gesendet werden oder vom Verantwortlichen per E-Mail versendet werden.

Insbesondere sind folgende Datenarten Verarbeitungsgegenstand (angekreuzt):

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Adressdaten | <input type="checkbox"/> Vertragsdaten |
| <input type="checkbox"/> Abrechnungsdaten (Rechnungsdaten) | <input type="checkbox"/> Stammdaten |
| <input type="checkbox"/> Archivdateien | <input type="checkbox"/> Statistiken (Nutzungsdaten, Protokolle) |
| <input type="checkbox"/> Bank- und Kontodaten | <input type="checkbox"/> Texte |
| <input type="checkbox"/> Bestelldaten | <input type="checkbox"/> Videos |
| <input type="checkbox"/> Bilder/Fotos | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> E-Mails und E-Mail-Anhänge | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiterdaten | <input type="checkbox"/> |

Kreis der Betroffenen (angekreuzt):

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Kunden | <input type="checkbox"/> Mitglieder |
| <input type="checkbox"/> Nutzer | <input type="checkbox"/> Dienstleister |
| <input type="checkbox"/> Lieferanten | <input type="checkbox"/> Praktikanten |
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiter | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Bewerber | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Interessenten | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Geschäftspartner | |

(3) Die Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verarbeitung in einem Drittland darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind und bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

(1) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in der Anlage „Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO“ zu diesem Auftrag geregelt.

(2) Die Auftragsverarbeiterin beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Die Datensicherheitsmaßnahmen bei der Auftragsverarbeiterin können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind von der Auftragsverarbeiterin mit dem Verantwortlichen schriftlich abzustimmen.

4. Regelungen zur Erhebung, Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Die Auftragsverarbeiterin hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren, wenn der Verantwortliche dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen der Auftragsverarbeiterin dem nicht entgegenstehen. Die Auftragsverarbeiterin wird Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

(2) Für den Fall, dass sich eine betroffene Person an die Auftragsverarbeiterin wendet, wird die Auftragsverarbeiterin das Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

5. Pflichten der Auftragsverarbeiterin

(1) Die Auftragsverarbeiterin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Verantwortlichen. Die Kosten, die durch Weisungen des Verantwortlichen, die den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang des Hauptvertrages übersteigen, bei der Auftragsnehmerin entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen.

(2) Die Auftragsverarbeiterin verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien werden nur zum Zwecke der Datensicherung oder Servermigration, kurzzeitig temporär von Software, die zur Datenverarbeitung eingesetzt wird, für das Erreichen des Verarbeitungszwecks, wenn es technisch für die ordnungsgemäße Funktion der Serversoftware notwendig ist, darüber hinaus aber ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt.

(3) Die Auftragsverarbeiterin sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Sie sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden. Die Auftragsverarbeiterin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen das Datengeheimnis zu wahren.

(4) Die Auftragsverarbeiterin dokumentiert die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung und übergibt die Dokumentation dem Verantwortlichen. Bei Annahme durch den Verantwortlichen werden die dokumentierten Maßnahmen wesentlicher Bestandteil des Auftrags. Als hinreichend umfangreiche und genaue Dokumentation wird zwischen beiden Parteien die Anlage „Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO und Anlage“ dieses Auftrags vereinbart.

(5) Die Auftragsverarbeiterin hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Verantwortlichen insbesondere folgende Kontrollen in ihrem Bereich durchzuführen:

- Regelmäßige Serverwartung einschließlich notwendiger Sicherheitsupdates der Serversoftware
- Regelmäßige Datensicherung gemäß Leistungsbeschreibung des Hauptvertrages

(6) Die Auftragsverarbeiterin wird den Verantwortlichen bei der Durchführung von Kontrollen durch den Verantwortlichen unterstützen und an der zügigen und vollständigen Kontrolle mitwirken. Sofern der Verantwortliche sein Kontrollrecht ausübt, steht der Auftragsverarbeiterin eine Vergütung dafür zu, die in Abschnitt (8.4) dieses Auftrags näher geregelt ist.

(7) Die Auftragsverarbeiterin gestaltet ihre Betriebsabläufe so, dass die Daten, die sie im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, so wie erforderlich gesichert und von der Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt sind.

(8) Die Auftragsverarbeiterin arbeitet auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung derer Aufgaben zusammen.

(9) Die Auftragsverarbeiterin unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Datenschutz-Folgeabschätzungen und Meldepflichten bei Datenpannen. Dazu gehören u.a.

- Technische und organisatorische Maßnahmen, die eine zügige Feststellung bedeutender Verletzungsereignisse ermöglichen und dabei die Umstände und Zweck der Verarbeitung und vermutete Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen.
- Meldung von Verletzungen des personenbezogenen Datenschutzes an den Verantwortlichen.
- Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen der Informationspflicht der Auftragsnehmerin gegenüber Betroffenen und zügige Bereitstellung aller bedeutenden Informationen.
- Unterstützung des Verantwortlichen bei dessen Datenschutz-Folgeabschätzung.
- Unterstützung des Verantwortlichen bei Vorab-Beratungen mit der Aufsichtsbehörde.

Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrages enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten der Auftragsverarbeiterin zurückzuführen sind, bezahlt der Verantwortliche eine dem tatsächlichen Aufwand angemessene Vergütung an die Auftragsverarbeiterin, die sich am Stundensatz des für die Unterstützungsleistung durch die Auftragsverarbeiterin abgestellten Mitarbeiters und dem Zeitaufwand für die Unterstützung orientiert.

(10) Die Auftragsverarbeiterin wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung ihrer Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Auftragsverarbeiterin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

(11) Die Auftragsverarbeiterin informiert den Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, wenn sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch dann, wenn eine zuständige Behörde im Rahmen eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der Auftragsverarbeitung bei der Auftragsverarbeiterin ermittelt und diese Ermittlungstätigkeit oder Strafverfolgung dadurch nicht behindert wird.

(12) Die Auftragsverarbeiterin teilt dem Verantwortlichen unverzüglich Störungen, Verstöße der Auftragsverarbeiterin oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf

Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Informationspflichten des Verantwortlichen nach §§ 32 und 33 BDSG sowie § 15a TMG. Die Auftragsverarbeiterin sichert zu, den Verantwortlichen bei seinen Informationspflichten nach §§ 32 und 33 BDSG zu unterstützen.

(13) Die Auftragsverarbeiterin hat an der Erstellung der Verfahrensverzeichnisse durch den Verantwortlichen mitzuwirken wie folgt: Sie hat dem Verantwortlichen auf konkrete Nachfrage des Verantwortlichen die jeweils notwendigen Angaben konkret angefragter Verfahren in geeigneter Weise mitzuteilen.

(14) Die Auftragsverarbeiterin kann dem Verantwortlichen Person(en) nennen, die berechtigt sind, Weisungen des Verantwortlichen zu empfangen.

(15) Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist bei der Auftragsverarbeiterin nicht bestellt, da die gesetzliche Notwendigkeit für eine Bestellung nicht vorliegt. Sollte die Auftragsverarbeiterin später zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet sein, wird sie einen Datenschutzbeauftragten im Sinne § 38 BDSG bestellen und ihn dem Verantwortlichen in Textform benennen. Bis dahin wird die Rolle eines Datenschutzbeauftragten durch die Geschäftsführung der Auftragsverarbeiterin hinreichend erfüllt, ohne dass es dazu einer gesonderten Bestellung bedarf.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Unterauftragsverhältnisse sind solche Dienstleistungen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht dazu gehören Nebenleistungen, die die Auftragsverarbeiterin zur Sicherung von Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hardware und Software ihrer Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt, insbesondere Telekommunikationsleistungen, Post- und Transportdienstleistungen, Wartung, Support und Benutzerservice.

(2) Die Auftragsverarbeiterin kann zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten des Hauptvertrages verbundene Unternehmen der Auftragsverarbeiterin heranziehen oder Dritte unterbeauftragen. Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden. Die Auftragsverarbeiterin muss dafür Sorge tragen, dass sie den Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 28 DS-GVO sorgfältig auswählt.

7. Pflichten des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche ist verantwortliche Stelle für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch die Auftragsverarbeiterin im Sinne § 46 Abs. 7 BDSG. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Verantwortliche verantwortlich. Alle sich aus datenschutzrechtlichen Anforderungen ergebenden Pflichten liegen beim Verantwortlichen. Dazu gehört zum Beispiel die Führung eines öffentlichen Verfahrensverzeichnisses.

(2) Der Verantwortliche ist verantwortliche Stelle für die Wahrung der Betroffenenrechte. Betroffenenrechte sind gegenüber dem Verantwortlichen wahrzunehmen. Falls eine Mitwirkung der Auftragsverarbeiterin zur Wahrung von Betroffenenrechte durch den Verantwortlichen notwendig ist – insbesondere der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung – wird die Auftragsverarbeiterin die notwendigen Maßnahmen gemäß Weisung des Verantwortlichen treffen. Der Mehraufwand der Auftragsverarbeiterin ist in solchen Fällen durch den Verantwortlichen an die

Auftragsverarbeiterin angemessen zu vergüten. Die Vergütung orientiert sich an den auf der Website der Auftragsverarbeiterin veröffentlichten Stundensätzen für Softwareentwicklung.

(3) Der Verantwortliche arbeitet auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung derer Aufgaben zusammen.

(4) Der Verantwortliche erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge in der Regel in Textform. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(5) Sämtliche bei der Auftragsverarbeiterin verarbeitete Daten werden in der Regel sofort, aber spätestens 30 Tage nach Beendigung des Hauptvertrages gelöscht, wenn dem keine gesetzlichen Zurückbehaltungspflichten der Auftragsverarbeiterin entgegenstehen. Der Verantwortliche wird Daten vor Beendigung des Vertrages umziehen oder davon eine Sicherungskopie anfertigen. Er hat selbst Zugriff auf seine Daten, deshalb ist die Auftragsverarbeiterin nicht verpflichtet, sie herauszugeben. Davon unberührt bleibt die Pflicht der Auftragsverarbeiterin, während der Vertragslaufzeit Datensicherungen gemäß Leistungsbeschreibung des Hauptvertrages anzufertigen.

(6) Der Verantwortliche informiert die Auftragsverarbeiterin unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten feststellt.

(7) Der Verantwortliche kann der Auftragsverarbeiterin Person(en) nennen, die berechtigt sind, der Auftragsverarbeiterin Weisungen zu erteilen.

8. Kontrollrechte des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche hat das Recht, gemeinsam und nach Abstimmung mit der Auftragsverarbeiterin Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelnen zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichproben, die rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch die Auftragsverarbeiterin zu überzeugen.

(2) Die Auftragsverarbeiterin stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten der Auftragsverarbeiterin nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Die Auftragsverarbeiterin verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf konkrete Nachfrage die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann wahlweise durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO, aktuelle Testate, Berichte oder Auszüge aus solchen Berichten unabhängiger Einrichtungen (z.B. Revision, Wirtschaftsprüfer, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Qualitäts- oder Datenschutzauditoren) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschrift) erfolgen. Solche Zertifizierungen, Berichte, Testate u.a. wie vorstehend beschrieben sind auch dann hinreichend, wenn Sie nicht für die Auftragsverarbeiterin selbst, sondern für den Unterauftragnehmer der Auftragsverarbeiterin bestehen, an den die Auftragsverarbeitung durch die Auftragsverarbeiterin ganz oder teilweise ausgelagert wird.

(4) Für die Durchführung solcher Kontrollen des Verantwortlichen und die Mitwirkung der Auftragsverarbeiterin daran zahlt der Verantwortliche der Auftragsverarbeiterin eine angemessene Vergütung (Die Vergütung orientiert sich an den auf der Website der Auftragsverarbeiterin

veröffentlichten Stundensätzen für Softwareentwicklung) und ersetzt der Auftragsverarbeiterin allen ihr dadurch entstehenden Mehraufwand (z.B. Arbeitszeitkosten, Materialeinsatz, Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten und den Aufwand, der der Auftragsverarbeiterin durch Unterauftragnehmer für solche Kontrollen in Rechnung gestellt wird).

9. Datengeheimnis

(1) Die Auftragsverarbeiterin ist zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 53 BDSG verpflichtet, wenn sie Daten für den Verantwortlichen verarbeitet. Sie beachtet dabei die gleichen Geheimhaltungsregeln, die dem Verantwortlichen obliegen.

(2) Die Auftragsverarbeiterin bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften des BDSG bekannt sind.

(3) Die Auftragsverarbeiterin sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sie auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet. Die Auftragsverarbeiterin überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Betrieb.

(4) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder an Betroffene darf die Auftragsverarbeiterin nur nach vorheriger schriftlicher Weisung oder Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen.

(5) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie in Verbindung mit der Vertragsdurchführung des Hauptvertrages und dieser Vereinbarung erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Vertragsdurchführung zu verwenden. Keine Vertragspartei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den in diesem Vertrag genannten Zwecken zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien von Dritten erhalten hat, ohne einer Geheimhaltungspflicht zu unterliegen, oder die öffentlich bekannt sind.

10. Verpflichtungen der Auftragsverarbeiterin nach Beendigung des Auftrags

(1) Spätestens 30 Tage nach Beendigung des Hauptvertrages hat die Auftragsverarbeiterin sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und Hauptvertrag stehen, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten. Davon unberührt bleiben gesetzliche Aufbewahrungs- und Zurückhaltungspflichten (z.B. im Fall eines laufenden polizeilichen Ermittlungsverfahrens oder Strafverfahrens oder steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen, sofern diese Fristen die Auftragsverarbeiterin betreffen).

11. Vergütung

(1) Der Abschluss dieses Auftrags ist entgeltfrei.

(2) Wenn der Verantwortliche Unterstützung bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Datenschutz-Folgeabschätzungen und Meldepflichten bei Datenpannen benötigt im Sinne von Abschnitt (5.) dieses Auftrags oder wenn der Verantwortliche Unterstützung für die Beantwortung von Anfragen Betroffener benötigt im Sinne von Abschnitt (7.) dieses Auftrags, hat er die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. Wenn der Verantwortliche Kontrollrechte ausübt, orientiert sich das vorab zu vereinbarende Entgelt an dem festzulegenden Stundensatz des für die Betreuung von der Auftragsverarbeiterin und Unterauftragnehmern abgestellten Mitarbeiter zuzüglich aller der Auftragsverarbeiterin entstehenden Mehrkosten gemäß Abschnitt (8.) dieses Auftrags. Wenn der Verantwortliche der Auftragsverarbeiterin Weisungen erteilt, hat er die durch die Weisungen entstehenden Kosten zu erstatten. Darüber hinaus können Vergütungsansprüche der Auftragsverarbeiterin gegen den Verantwortlichen entstehen, wenn diese in anderen Abschnitten dieser Vereinbarung als Folge von Handlungen oder Unterlassungen angekündigt sind. Solche Vergütungsansprüche orientieren sich an den auf der Website der Auftragsverarbeiterin veröffentlichten Stundensätzen für Softwareentwicklung.

12. Schlussbestimmungen

(1) Für den Fall, dass das Eigentum des Verantwortlichen bei der Auftragsverarbeiterin durch Maßnahmen Dritter (z.B. Pfändung, Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder sonstige Ereignisse gefährdet wird, wird die Auftragsverarbeiterin den Verantwortlichen unverzüglich informieren. Die Auftragsverarbeiterin wird die Gläubiger informieren, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden.

(2) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts im Sinne des § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Verantwortlichen verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

(5) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

(6) Änderungen und Ergänzungen am Vertragstext abseits der einleitenden Angaben zur Person und Kundennummer des Verantwortlichen und der in Abschnitt (2.) möglichen Ergänzungen sind unwirksam.

Ort, Datum

Berlin, 12.07.2018


Sensburger Allee 27, D-14055 Berlin
Telefon (+30) 32 70 16 - 92, Fax -91
<http://www.bitpalast.de>

(Verantwortlicher)
Unterschrift

(Auftragsverarbeiterin)

Anlage zum Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO: Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO und Anlage

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen betreffen die Auftragsverarbeiterin und ihre Unterauftragnehmer, insbesondere die Hetzner Online GmbH, 91710 Gunzenhausen, bei der die Auftragsverarbeiterin Server in mehreren Rechenzentren betreibt. Die Auftragsverarbeiterin hat mit der Hetzner Online GmbH einen Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO abgeschlossen, deren technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO mindestens dem in dieser Anlage wiedergegebenen Standard entsprechen.

I. Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle

Rechenzentren:

- elektronisches Zutrittskontrollsystem mit Protokollierung
- Hochsicherheitszaun um den gesamten Datacenterpark
- dokumentierte Schlüsselvergabe
- Richtlinien zur Begleitung und Kennzeichnung von Gästen im Gebäude
- 24/7 personelle Besetzung der Rechenzentren
- Videoüberwachung an den Ein- und Ausgängen, Sicherheitsschleusen und Serverräumen
- Der Zutritt für betriebsfremde Personen (z.B. Besucher) zu den Räumen ist wie folgt beschränkt: nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Auftragsverarbeiterin oder des Unterauftragnehmers.

Verwaltung der Rechenzentren:

- elektronisches Zutrittskontrollsystem mit Protokollierung
- Videoüberwachung an den Ein- und Ausgängen

Kaufmännische Verwaltung:

- Keine Zugangsmöglichkeit für betriebsfremde Personen
- Räumliche Trennung vom technischen Betriebsteil

Zugangskontrolle

Rechenzentren und Server:

- Das Passwort zur Administrationsoberfläche wird vom Verantwortlichen selbst gesteuert und muss vordefinierte Sicherheitsrichtlinien erfüllen. Zusätzlich steht dem Verantwortlichen dort eine Zwei-Faktor-Authentifizierung zur weiteren Absicherung seines Kundenzugangs zur Verfügung.
- Der Zugang ist passwortgeschützt; Zugriff besteht nur für berechtigte Mitarbeiter der Auftragsverarbeiterin; verwendete Passwörter müssen Mindestlänge und eine Mindestkomplexität haben.
- Zugang ausschließlich für wenige, mit der Serververwaltung betraute Mitarbeiter.

- Zeitliche Befristung und funktionelle Beschränkung für Mitarbeiter von Support-Unternehmen, insbesondere zur Wartung der Webspaces-Software im Fehlerfall.

Kaufmännische Verwaltung:

- Zugang zu Netzwerk, Geräten, Betriebssystem und Warenwirtschaftssystem ist mehrstufig passwortgeschützt.
- Zugang ausschließlich für die mit der kaufmännischen Verwaltung betrauten Mitarbeiter.

Zugriffskontrolle

- Durch regelmäßige Sicherheitsupdates (nach dem jeweiligen Stand der Technik) stellt die Auftragsverarbeiterin sicher, dass unberechtigte Zugriffe verhindert werden.
- Revisionsicheres, verbindliches Berechtigungsverfahren für Mitarbeiter des Unterauftragnehmers.
- Passwortgeschütztes Warenwirtschaftssystem mit mehreren Berechtigungsstufen.
- Passwortgeschützte Datenbanken und Bürosoftware-Dokumente, z.B. Excel-Tabellen.
- MAC-Adressen gebundene Zugriffsbeschränkungen auf alle Bürosysteme.
- Für übertragene Daten und Software in dem Webspaces des Hauptvertrages ist einzig der Verantwortliche in Bezug auf Sicherheit und Updates zuständig.

Datenträgerkontrolle

- Festplatten von Host-Systemen, auf denen sich Kundenkonten befinden, werden nach Stilllegung oder Austausch wegen eines Defekts mit einem vorgeschriebenen Verfahren mehrfach überschrieben (gelöscht). Nach Überprüfung werden die Festplatten wieder eingesetzt.
- Defekte Festplatten, die nicht sicher gelöscht werden können, werden direkt im Rechenzentrum zerstört (geschreddert).

Trennungskontrolle

- Daten werden physisch oder logisch von anderen Daten getrennt gespeichert.
- Die Datensicherung erfolgt ebenfalls auf logisch und/oder physisch getrennten Systemen.

Pseudonymisierung

Für die Pseudonymisierung ist der Verantwortliche verantwortlich

II. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Weitergabekontrolle

- Alle Mitarbeiter bei Auftragsverarbeiterin und Unterauftragnehmer sind im Sinn des Art. 32 Abs. 4 DS-GVO unterwiesen und verpflichtet, den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherzustellen.
- Datenschutzgerechte Löschung der Daten nach Auftragsbeendigung.
- Möglichkeiten zur verschlüsselten Datenübertragung werden im Umfang der Leistungsbeschreibung des Hauptauftrages zur Verfügung gestellt.

Eingabekontrolle

Interne Verwaltungssystemen der Auftragsverarbeiterin mit öffentlichen Schnittstellen (insbesondere Website und Bestellformular):

- Die Daten werden vom Verantwortlichen selbst eingegeben bzw. erfasst.

Interne Verwaltungssysteme der Auftragsverarbeiterin ohne öffentliche Schnittstellen (insbesondere Warenwirtschaftssystem, Abrechnungssystem, Büro-Programme):

- Die Daten werden von Mitarbeitern der Auftragsverarbeiterin eingegeben und bearbeitet.

III. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Verfügbarkeitskontrolle

- Sachkundiger Einsatz von Schutzprogrammen (Virens Scanner, Firewalls, Verschlüsselungsprogramme, SPAM-Filter)
- Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung, Netzersatzanlage
- Dauerhaft aktiver DDoS-Schutz
- Brute-Force-Erkennung und IP-Sperren
- Backup- und Recovery-Konzept mit täglicher Sicherung der Daten je nach gebuchten Leistungen des Hauptauftrages
- Einsatz von Festplattenspiegelung
- Einsatz von Softwarefirewall und Portreglementierungen
- Ständige selbsttätige Überwachung der Server- und Dienstverfügbarkeit durch interne und externe Überwachungssysteme
- Selbsttätige Benachrichtigung verantwortlicher Mitarbeiter im Fehlerfall auf mehreren Kommunikationswegen

Zügige Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);

- Bei der Auftragsverarbeiterin: Die Administratoren haben Zugriff auf Datensicherungen, um das System daraus schnellstmöglich wiederherzustellen.
- Beim Unterauftragnehmer: Für alle internen Systeme ist eine Eskalationskette definiert, die vorgibt wer im Fehlerfall zu informieren ist, um das System schnellstmöglich wiederherzustellen.

IV. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Incident-Response-Management ist vorhanden.
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen werden bei Softwareentwicklungen berücksichtigt (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO).

Auftragskontrolle:

- Alle Mitarbeiter werden in regelmäßigen Abständen im Datenschutzrecht unterwiesen und sind vertraut mit den Anweisungen und Richtlinien für die Datenverarbeitung im Auftrag sowie dem Weisungsrecht des Verantwortlichen.
- Der Unterauftragnehmer und Rechenzentrumsbetreiber Hetzner Online GmbH hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie einen Informationssicherheitsbeauftragten bestellt. Beide sind durch die Datenschutzorganisation und ein Informationssicherheitsmanagementsystem in die bedeutenden betrieblichen Prozesse eingebunden.